



## **Richtlinien über die kommunale Betreuung an der Grundschule, Schule auf dem Laiern „Kerni“ in Kirchheim am Neckar**

### **§ 1 Betreuung der Grundschüler**

Für die Grundschüler/innen an der Grundschule in Kirchheim am Neckar und der Grundschulförderklasse Walheim wird eine kommunale Betreuung vor und nach dem Unterricht sowie in den Ferien angeboten.

Die kommunale Betreuung vor und nach dem Unterricht wird in verschiedenen Grundmodulen angeboten, die mindestens für ein Schuljahr gebucht werden müssen. Die Ferienzeiten sind wochenweise und unabhängig von den Grundmodulen buchbar. Die Ferienbetreuung ist nur buchbar in Verbindung mit einem Grundmodul oder in Verbindung mit der Anmeldung zur Ganztagschule, oder wenn eine Mindestbuchung von drei Ferienwochen erfolgt. Die Ferienbetreuung muss für jedes Schulhalbjahr neu gebucht werden.

Das 1. Schulhalbjahr beinhaltet die Sommerferien, Herbstferien.

Das 2. Schulhalbjahr beinhaltet die Faschingsferien, Osterferien, und Pfingstferien.

Eine Betreuung an Brückentagen ist durch die Buchung der Ferienzeit abgedeckt (siehe Aktuelle Tabelle Elternbeiträge).

Träger dieses Angebots ist die Gemeinde Kirchheim am Neckar. Sie ist auch für die verfahrenstechnische Abwicklung zuständig.

### **§ 2 Betreuungsinhalt**

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Schüler können ihre Hausaufgaben erledigen. Eine Hausaufgabenbetreuung bzw. Unterricht findet nicht statt.

### **§ 3 Betreuungskräfte, Gruppengröße**

(1) Die Gruppe wird von Fachkräften betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen Erzieher/innen und Personen mit entsprechender Ausbildung sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen in Betracht.

(2) Die Größe der Betreuungsgruppen wird von der Gemeinde Kirchheim am Neckar nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

### **§ 4 Aufnahmevoraussetzungen**

In die Betreuungsgruppe werden Schüler/innen der Grundschule in Kirchheim am Neckar und der Grundschulförderklasse Walheim aufgenommen. Voraussetzung ist, dass Plätze vorhanden sind und der Betreuungsgruppe mindestens 8 Schüler/innen angehören. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bedingt durch besondere familiäre Situationen) kann ein Angebot auch dann zu Stande kommen, wenn mindestens 5 Kinder angemeldet sind und die Eltern bereit sind, den 1,5fachen Beitrag für dieses Angebot zu bezahlen.

## **§ 5 Anmeldebogen, -bedingungen, -fristen**

(1) Den Anmeldebogen erhalten Sie im Gruppenraum N 0.07 an der Schule auf dem Laiern oder über die Homepage der Gemeinde Kirchheim am Neckar und der Schule auf dem Laiern

(2) Die Anmeldung für die Grundmodule gilt grundsätzlich für mindestens ein Schuljahr. Wird nicht zum neuen Schuljahr fristgerecht gekündigt, so setzt sich die Betreuung des Kindes im folgenden Schuljahr automatisch fort.

(3) Die Grundschüler/innen können für die Grundmodule und für die Ferienzeiten im ersten Schulhalbjahr jeweils zum 31.05. des laufenden Jahres für das neue Schuljahr angemeldet werden.

Die Anmeldung für die Ferienzeiten im zweiten Schulhalbjahr muss spätestens zum 15.12. des laufenden Schuljahres erfolgen.

## **§ 6 Abmeldungen, Ausschluss (Kündigung)**

(1) Abmeldungen und Kündigungen zum neuen Schuljahr sind jeweils bis zum 31.05. und für die Ferienbetreuung im 2. Schulhalbjahr bis 15.12. des laufenden Schuljahres möglich. Darüber hinaus sind Abmeldungen nur in besonderen Gründen zulässig. Die Abmeldungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen auf Monatsende.

Als besondere Gründe werden akzeptiert:

- Erkrankung des Kindes mit Vorlage eines ärztlichen Attestes
- Wegzug
- Arbeitslosigkeit oder arbeitgeberbedingte Veränderungen der Arbeitszeiten

(2) Kinder, die in die 5. Klasse wechseln, werden zum neuen Schuljahr automatisch abgemeldet.

(3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept.

(4) Der Träger hat ein Sonderkündigungsrecht für einzelne Module, sofern diese nicht mehr angeboten werden.

## **§ 7 Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen**

(1) Die Schüler/innen sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Kann ein/e Schüler/in die Betreuungseinrichtung nicht besuchen, so sind die Mitarbeiter vor Betreuungsbeginn zu benachrichtigen.

(2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in eine Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Mundfäule, Bindehautentzündung und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Be-

achtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Muss die Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung an die Eltern. Die Gemeinde ist bemüht, eine über 3 Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.

### **§ 8 Mittagessen**

Die Schüler/innen haben die Möglichkeit über das Bestellsystem der Schule ein warmes Mittagessen in der Mensa zu bestellen und während der Betreuung in der Mensa zu essen. Die Kosten werden separat über das Abrechnungssystem der Schule abgebucht.

### **§ 9 Schließzeiten**

Während den Weihnachtsferien und den ersten 3 Sommerferienwochen findet keine Betreuung statt.

### **§ 10 Aufsicht, Haftung**

(1) Für die Schüler/innen, die an der kommunalen Betreuung an der Grundschule teilnehmen, besteht an Schultagen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

An Schulfertientagen wird dies, während der Betreuungszeit, durch eine Zusatzversicherung abgedeckt.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

(3) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(4) Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, welche die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

(5) Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

### **§ 11 Kosten und Einnahmen**

(1) Die Gemeinde trägt die Ausgaben der personellen und sächlichen Mittel.

(2) Die Ausgaben werden teilweise durch Elternbeiträge gedeckt. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so wird der Abmangel aus dem Gemeindehaushalt gedeckt.

Diese Richtlinien treten zum 01.03.2018 in Kraft.

Kirchheim am Neckar, den 22.02.2018

Gez.: Uwe Seibold, Bürgermeister